

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 38.22 VOM 31. MAI 2022

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG LEHRAMT AN BERUFSSKOLLEGS MIT EINER BERUFLICHEN FACHRICHTUNG UND EINEM UNTERRICHTS- FACH MIT ZWEI BERUFLICHEN FACHRICHTUNGEN ODER MIT ZWEI UNTERRICHTSFÄCHERN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 31. MAI 2022

**Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an
Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach mit zwei beruflichen
Fachrichtungen oder mit zwei Unterrichtsfächern an der Universität Paderborn**

vom 31. Mai 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

I	ALLGEMEINES	3
§ 1	GELTUNGSBEREICH	3
§ 2	ZIELE DES STUDIUMS	3
§ 3	AKADEMISCHER GRAD	4
§ 4	STUDIENBEGINN	4
§ 5	ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN	4
§ 6	BERUFLICHE FACHRICHTUNGEN UND UNTERRICHTSFÄCHER	5
§ 7	REGELSTUDIENZEIT, STUDIENUMFANG, GLIEDERUNG DES STUDIUMS UND LEISTUNGSELEMENTE	5
§ 8	ERWERB VON KOMPETENZEN	6
§ 9	MODULE	8
§ 10	ZEITLICHER ZUSAMMENHANG DER PRÜFUNGEN, MELDUNG ZU PRÜFUNGEN UND ANTRAG AUF ZULASSUNG	8
§ 11	PRAXISPHASEN	8
§ 12	PROFILBILDUNG	9
§ 13	ANERKENNUNG VON LEISTUNGEN	9
§ 14	PRÜFUNGSAUSSCHUSS	10
§ 15	PRÜFENDE UND BEISITZENDE	12
II	PRÜFUNGEN	12
§ 16	BACHELORPRÜFUNG, ABSCHLUSS EINES MODULS	12
§ 17	TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN	13
§ 18	PRÜFUNGSLEISTUNGEN IN DEN MODULEN	13
§ 19	FORMEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG	14
§ 20	BEWERTUNG VON LEISTUNGEN IN DEN MODULEN UND BILDUNG VON NOTEN	15
§ 21	BACHELORARBEIT	16
§ 22	ANNAHME UND BEWERTUNG DER BACHELORARBEIT	17
§ 23	MÜNDLICHE VERTEIDIGUNG DER BACHELORARBEIT	18
§ 24	BEWERTUNG DER BACHELORPRÜFUNG UND BILDUNG DER NOTEN	19
§ 25	WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN	19
§ 26	ABMELDUNG, VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß, SCHUTZVORSCHRIFTEN UND STUDIERENDE MIT FAMILIENAUFGABEN	20
§ 27	ERFOLGREICHER ABSCHLUSS DES STUDIUMS, ENDGÜLTIGES NICHTBESTEHEN	22
§ 28	ZEUGNIS, TRANSCRIPT OF RECORDS, DIPLOMA SUPPLEMENT	22
§ 29	BACHELORURKUNDE	23
III	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23
§ 30	UNGÜLTIGKEIT DER BACHELORPRÜFUNG	23
§ 31	ABERKENNUNG DES BACHELORGRADES	24
§ 32	EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN	24
§ 33	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG	24
	ANHANG	26

I ALLGEMEINES

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Studiengang Lehramt an Berufskollegs gemäß § 5 Absatz 1 der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 umfasst das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium, das Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches oder zweier Unterrichtsfächer oder zweier beruflicher Fachrichtungen, Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte und Praxiselemente, die systematisch mit theoriebezogenen Studien verknüpft sind. Das Studium von beruflichen Fachrichtungen und Unterrichtsfächern beinhaltet jeweils fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.
- (2) Für das Lehramt an Berufskollegs ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen. Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluss des Masterstudiums geleistet werden. Die fachpraktische Tätigkeit kann auch im Rahmen besonderer Praktika erbracht werden. Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt die näheren Bestimmungen (vgl. § 5 LZV).
- (3) Mit dem erfolgreichen Absolvieren der für das Lehramt an Berufskollegs zu erbringenden beiden Hochschulabschlüsse sind gemäß § 9 und 10 Gesetz über die Ausbildung der Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) die in der Hochschule zu erbringenden fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs erfüllt. Der in dieser Ordnung geregelte Bachelorstudiengang stellt den ersten der zu absolvierenden Hochschulabschlüsse dar.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Die im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen qualifizieren sowohl für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs als auch für außerschulische Berufsfelder, vornehmlich im Bildungssektor.
- (2) In der Bachelorphase sollen die Studierenden
 - die wissenschaftlichen Grundlagen für Berufsfelder, zu deren Aufgaben die Vermittlung von Wissen sowie das Gestalten von Lehr- und Lernumgebungen gehören, erwerben,
 - erste praktische Erfahrungen im Hinblick auf berufliche Aufgaben sammeln und
 - Schlüsselqualifikationen, die für Vermittlungsberufe wichtig sind, erwerben.
- (3) Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf Fachwissen und deren Anwendung, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für berufliche Handlungsfelder im Bildungssektor.
- (4) Im Sinne einer Internationalisierung wird eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen ermöglicht. Ziel ist es, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, einzelne Studienanteile im Ausland zu absolvieren und ihnen damit die Chance einer späteren Berufstätigkeit im Ausland zu eröffnen. Nähere Regelungen ergeben sich aus § 13.
- (5) Innerhalb des Studiums sind Module zu absolvieren, in denen der Erwerb von Schlüsselqualifikationen ein integraler Bestandteil ist.

§ 3 Akademischer Grad

Ist das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, verleiht das Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung der Universität Paderborn – PLAZ-Professional School, im Folgenden auch PLAZ genannt, gemeinsam mit den Fakultäten, denen die gewählte berufliche Fachrichtung und das Unterrichtsfach bzw. die beiden Unterrichtsfächer bzw. die beiden beruflichen Fachrichtungen zugehörig sind, den akademischen Grad „Bachelor of Education“ (B.Ed.).

§ 4 Studienbeginn

Fachspezifische Regelungen und Empfehlungen zum Studienbeginn ergeben sich aus den jeweiligen Besonderen Bestimmungen für das Studium der Unterrichtsfächer und den Besonderen Bestimmungen der beruflichen Fachrichtung.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) In den Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs kann nur eingeschrieben werden, wer das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis besitzt oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung erfüllt.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Es bedarf eines Nachweises der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen. Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst und Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung voraus. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen für das Studium der Unterrichtsfächer bzw. gesonderte Ordnungen zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung.
- (4) Weitere Voraussetzungen können sich aus den Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium und das Studium der Unterrichtsfächer und/oder beruflichen Fachrichtungen ergeben.
- (5) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn
 1. die in Absatz 1 bis 4 genannten Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegen oder
 2. die Kandidatin bzw. der Kandidat in dem bzw. einem der gewünschten Unterrichtsfächer oder in der bzw. einer der gewünschten beruflichen Fachrichtungen oder im bildungswissenschaftlichen und berufspädagogischen Studium in einem Bachelorstudium oder Erweiterungsstudium für das Lehramt an Berufskollegs oder in einem Staatsexamensstudium Lehramt an Berufskollegs oder in einem entsprechenden Lehramtsstudium mit anderer Bezeichnung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorarbeit in einem Bachelorstudium für das Lehramt an Berufskollegs oder in einem entsprechenden Lehramtsstudium mit anderer Bezeichnung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder

3. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer Prüfung nach Nr. 2 befindet.

§ 6

Berufliche Fachrichtungen und Unterrichtsfächer

Für den Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs können über das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium hinaus eine berufliche Fachrichtung und ein Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächer oder zwei berufliche Fachrichtungen gewählt und kombiniert werden, sofern es keine Einschränkungen der freien Kombination durch Regelungen des Landes oder der Universität gibt.

Als berufliche Fachrichtungen sind zugelassen:

- Elektrotechnik
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
- Maschinenbautechnik
- Sozialpädagogik
- Wirtschaftswissenschaft

Als Unterrichtsfächer sind zugelassen:

- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Französisch
- Informatik
- Kunst
- Mathematik
- Pädagogik
- Physik
- Praktische Philosophie
- Psychologie
- Religionslehre, evangelische
- Religionslehre, islamische
- Religionslehre, katholische
- Spanisch
- Sport

§ 7

Regelstudienzeit, Studienumfang, Gliederung des Studiums und Leistungselemente

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand (Workload) von 5.400 Stunden.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst Module in einem Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten. Ein Leistungspunkt, im Folgenden auch LP genannt, entspricht einem ECTS-Punkt gemäß dem European Credit Transfer System. Ein LP entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 LP und somit einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden.
- (3) Von den 180 LP des Bachelorstudiums entfallen

- 72 LP auf das Studium einer beruflichen Fachrichtung/eines Unterrichtsfaches, davon sind mindestens 6 LP fachdidaktische Studien nachzuweisen,
- 72 LP auf das Studium eines (weiteren) Unterrichtsfaches/einer (weiteren) beruflichen Fachrichtung, davon sind mindestens 6 LP fachdidaktische Studien nachzuweisen,
- 18 LP auf das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) sowie die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens,
- 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
- 12 LP auf die Bachelorarbeit bzw. 10 LP auf die Bachelorarbeit und 2 LP auf deren Verteidigung.

Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für das Studium der beruflichen Fachrichtungen und Unterrichtsfächer.

Der Umfang inklusionsorientierter Fragestellungen ergibt sich aus den Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für das Studium der beruflichen Fachrichtungen und Unterrichtsfächer.

- (4) Das Studium der Unterrichtsfächer Englisch, Französisch und Spanisch umfasst einen Auslandsaufenthalt von mindestens dreimonatiger Dauer in einem entsprechenden Land der Zielsprache; werden zwei der genannten Unterrichtsfächer studiert, so kann die Zielsprache für den Auslandsaufenthalt frei gewählt werden. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen für das Studium der Unterrichtsfächer.
- (5) Bei Prüfungs- und Studienleistungen ist der Nachweis zu erbringen, dass die Lern- und Qualifikationsziele des Moduls oder eines Teils des Moduls erreicht worden sind. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die erbrachten Leistungen erkennen lassen, dass eine mehr als nur oberflächliche Beschäftigung mit Gegenständen der Lehrveranstaltung stattgefunden hat. Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form Studienleistungen und qualifizierte Teilnahmen erbracht werden.
- (6) Die zu absolvierenden Module sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und qualifizierten Teilnahmen ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für das Studium der beruflichen Fachrichtungen und der Unterrichtsfächer sowie aus der Modulbeschreibung zum Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ im Anhang. Fachspezifische Studienverlaufspläne befinden sich in der Anlage der Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für das Studium der beruflichen Fachrichtungen und der Unterrichtsfächer.

§ 8

Erwerb von Kompetenzen

- (1) Im Bachelorstudiengang werden grundlegende Kompetenzen für eine Tätigkeit im Vermittlungs- und Bildungssektor erworben. Das Bachelorstudium enthält lehramtsspezifische Elemente, befähigt aber auch für Berufsfelder außerhalb der Schule. Zur gezielten Vorbereitung auf ein Lehramt können die im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen in einem entsprechenden Masterstudiengang fokussiert und vertieft werden. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für das Studium der beruflichen Fachrichtungen und Unterrichtsfächer.
- (2) In den fachwissenschaftlichen Studien erwerben die Studierenden grundlegende, an entsprechende Masterstudiengänge anschlussfähige Fachkompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über solide und strukturierte Fachkompetenzen zu grundlegenden Bereichen ihrer Fächer;
 - greifen auf ihre grundlegenden Fachkompetenzen zurück und bauen sie strukturiert aus;
 - verfügen in ausgewählten Bereichen über erweiterte Kompetenzen insbesondere mit Blick auf die grundlegenden fachspezifischen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden;
 - sind in der Lage, ausgewählte Methoden in zentralen Bereichen ihrer Fächer anzuwenden.
- (3) Das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium fokussiert auf Gemeinsamkeiten in Tätigkeitsfeldern der beruflichen Bildungsarbeit und stellt Bezugspunkte zum Kontext von Wirtschaft, Technik und Arbeit her. Dabei erwerben die Studierenden grundlegende Kompetenzen für eine Tätigkeit im Kontext von berufsbildenden Schulen und berufsbezogenen Bildungstätigkeiten. Die Absolventinnen und Absolventen
- verfügen über wissenschaftliche Grundlagen im Bereich der Kompetenzentwicklung, -diagnostik und Lernförderung;
 - kennen theoretische Ansätze zu grundlegenden Fragen der beruflichen Bildung und der Institutionen im Bildungssystem, insbesondere im Berufsbildungssystem, und analysieren die Bedeutung von Erziehung und Bildung in gesellschaftlichen und speziell technischen und wirtschaftlichen Kontexten;
 - sind mit Leitideen, allgemeinen didaktischen Prinzipien des Lernens und Lehrens in beruflichen Kontexten und mit grundlegenden Aspekten der Gestaltung von Lehr- und Lernumgebungen vertraut;
 - richten ihre didaktischen und pädagogischen Überlegungen am Ziel der Förderung beruflicher Handlungskompetenz aus.
- (4) In den fachdidaktischen Studien werden die fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Grundlagen auf vermittlungswissenschaftliche und (berufs-)pädagogische Berufsfelder bezogen. In ihnen erwerben die Studierenden grundlegende Kompetenzen im Hinblick auf die Anregung und Unterstützung fachlicher Lehr- und Lernprozesse. Die Absolventinnen und Absolventen
- haben Einblicke in grundlegende berufs- bzw. fachdidaktische Positionen und Strukturierungsansätze;
 - wenden Ergebnisse fachdidaktischer, lernpsychologischer und sozialwissenschaftlicher Forschung an und reflektieren sie bei der Gestaltung von Lehr- und Lernumgebungen.
- (5) Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs verfügen über Basiskompetenzen in folgenden übergreifenden Bereichen:
- Kompetenzen im Bereich der schulbezogenen Inklusion;
 - Medienkompetenz, Kompetenzen in der Gestaltung von Lehr- und Lernsituationen mit (digitalen) Medien (Mediendidaktik) und zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit (digitalen) Medien (Medienbildung) sowie Kompetenzen in der medienbezogenen Schulentwicklung;
 - Kompetenzen in didaktischen Aspekten einer reflektierten Koedukation im Kontext beruflicher Bildung;
 - Kompetenzen in berufsbezogener Kommunikation insbesondere in den Bereichen Präsentation, Gesprächsführung und Beratung;
 - Kompetenzen in der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere in Deutsch als Zweitsprache, und im Zusammenhang interkultureller Bildung;
 - Kompetenzen in Berufsbildungsorganisation und Verfahren der Qualitätssicherung.

§ 9 Module

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang ist modularisiert. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen und haben einen Umfang von in der Regel mindestens 5 LP. Sie sind in der Regel so angelegt, dass sie innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen werden können.
- (2) Die Module bestehen aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für das Studium der beruflichen Fachrichtungen und Unterrichtsfächer. Näheres zum Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ regelt die Modulbeschreibung im Anhang dieser Ordnung. Eine Lehrveranstaltung darf nicht mehrfach für dasselbe oder für verschiedene Module gewählt werden. Für die Teilnahme an Modulen ist eine Anmeldung erforderlich. Es können Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen bestehen. Näheres zu den Teilnahmevoraussetzungen regeln die Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für das Studium der beruflichen Fachrichtungen und Unterrichtsfächer sowie die Modulbeschreibung zum Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ im Anhang.

§ 10 Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Meldung zu Prüfungen und Antrag auf Zulassung

- (1) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend und nach dem Prinzip eines Leistungspunktesystems erbracht.
- (2) Zu jeder Prüfung ist eine gesonderte Meldung im Campus Management System der Universität Paderborn im Rahmen der festgelegten Fristen erforderlich. Anmeldefristen werden im Campus Management System der Universität Paderborn oder in sonstiger geeigneter Form bekannt gegeben. Die Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium und das Studium der beruflichen Fachrichtungen können abweichend hiervon regeln, dass die Meldung zum Modul gleichzeitig die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung ist.
- (3) Für die Bachelorarbeit ist ein Antrag auf Zulassung zu stellen.

§ 11 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen des Bachelorstudiengangs dienen sowohl der Vorbereitung auf den Lehrerberuf und der Strukturierung des nachfolgenden Studiums als auch dem Erschließen anderer Berufsfelder.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst
 - in der Regel im ersten Studienjahr ein bildungswissenschaftlich und/oder berufspädagogisch begleitetes Eignungs- und Orientierungspraktikum von mindestens 25 Praktikumstagen während eines Schulhalbjahres, die möglichst innerhalb von fünf Wochen geleistet werden sollen, das der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, der Reflexion der Eignung für den Lehrerberuf und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium dient sowie
 - ein mindestens vierwöchiges in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum, das den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes eröffnet oder Einblicke in die für den Lehrerberuf relevanten außerschulischen Tätigkeitsfelder gewährt.

Studierenden, die zwei Unterrichtsfächer gem. § 5 studieren und keine einschlägige Berufsausbildung nachweisen können, wird dringend empfohlen, das Berufsfeldpraktikum in einem außerschulischen Berufsfeld zu absolvieren.

- (3) Die Absolventinnen und Absolventen des Eignungs- und Orientierungspraktikums verfügen über die Fähigkeit,
- die Komplexität des schulischen Handlungsfelds aus einer professions- und systemorientierten Perspektive zu erkunden und auf die Schule bezogene Praxis- und Lernfelder wahrzunehmen und zu reflektieren,
 - erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen/berufspädagogischen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen herzustellen,
 - erste eigene pädagogische Handlungsmöglichkeiten, insbesondere solche mit dem Ziel des Erwerbs beruflicher Handlungskompetenz, zu erproben und auf dem Hintergrund der gemachten Erfahrung die Studien- und Berufswahl zu reflektieren und
 - Aufbau und Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller Entwicklung reflektiert zu gestalten.

Das Praktikum umfasst eine begleitende Eignungsreflexion.

- (4) Das Berufsfeldpraktikum kann sowohl der Vorbereitung auf den Lehrerberuf als auch der Erschließung anderer Berufsfelder dienen. Es kann dazu dienen, nach Abschluss des Bachelorstudiums eine reflektiertere Auswahl zwischen verschiedenen Masterstudiengängen zu treffen. Als außerschulisches Praktikum kann es dazu dienen, Erfahrungen in der außerschulischen Arbeit mit Kindern, in auf Kommunikation und Vermittlung angelegten Berufen oder in anderen Berufen zu machen. Als schulisches Praktikum machen die Studierenden vertiefende Erfahrungen in einem erweiterten Spektrum an schulischen Handlungsfeldern.
- (5) Die Studierenden führen ein „Portfolio Praxiselemente“, in dem sie den systematischen Aufbau berufsfeldbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxisphasen der Ausbildung dokumentieren und in Praktikumsberichten reflektieren.

§ 12 Profilbildung

- (1) Die Universität Paderborn bietet standortspezifische, berufsfeldbezogene Profile an, die von den Studierenden auf freiwilliger Basis studiert werden können.
- (2) Ein Profil ermöglicht den Erwerb spezifischer fächerverbindender Kompetenzen und umfasst mindestens 21 LP aus dem Studium der beruflichen Fachrichtungen/der Unterrichtsfächer, dem bildungswissenschaftlichen und berufspädagogischen Studium, den Praxisphasen sowie ggf. aus Anteilen der Bachelorarbeit.
- (3) Die erworbenen Kompetenzen werden in einem Portfolio dokumentiert und zertifiziert.

§ 13 Anerkennung von Leistungen

- (1) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im

Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen. Für die Anerkennung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) sind zu beachten.

- (2) Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden in ein Fachsemester einstufen.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von höchstens der Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (6) Auf Antrag sollen nachgewiesene berufliche Tätigkeiten und fachpraktische Tätigkeiten gemäß § 9 Lehramtszugangsverordnung anerkannt werden.
- (7) Zuständig für die Anerkennungen nach den Absätzen 1, 5 und 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.
- (8) Die antragstellende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen (insbesondere die durch die Leistungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Prüfungsergebnisse) in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat über Anträge nach Absatz 1 spätestens innerhalb von zehn Wochen nach vollständiger Vorlage aller entscheidungserheblichen Informationen zu entscheiden.
- (9) Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (10) Eine Leistung kann nur einmal anerkannt werden. Dies gilt auch für die Anerkennung von auf andere Weise als durch ein Studium erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Das PLAZ und die Fakultäten wirken bei der Bildung des gemeinsamen Prüfungsausschusses für alle Lehramtsstudiengänge zusammen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
- die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
- die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
- die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Lehrerbildungsrat und die Fakultätsräte über das Prüfungsgeschehen,
- die weiteren durch diese Ordnung und gegebenenfalls durch die Besonderen Bestimmungen ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Bei fachspezifischen Entscheidungen (z.B. Anerkennungen von Leistungen) holt der Prüfungsausschuss die Expertise der zuständigen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter ein, die von den jeweiligen Fakultätsräten benannt sind.

Der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind bestimmte Aufgaben durch diese Ordnung und gegebenenfalls durch die Besonderen Bestimmungen zugewiesen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss die Erledigung von Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte an den Lehrerbildungsrat und die Fakultätsräte. Die bzw. der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr bzw. ihm allein getroffenen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss und die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses werden vom Zentralen Prüfungssekretariat unterstützt.

- (2) Das PLAZ teilt den Fakultäten diejenigen Personen mit, die für eine Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss in Betracht kommen. Auf dieser Grundlage werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern in Fakultätsräten gewählt. Die Fakultäten sind mit je einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertreten. Entsprechend werden für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die bzw. der Vorsitzende wird in ihrer bzw. seiner Funktion als Vorsitzende bzw. Vorsitzender von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten und in ihrer bzw. seiner übrigen Funktion als Mitglied des Prüfungsausschusses durch ihre bzw. seine Vertreterin bzw. ihren bzw. seinen Vertreter vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und des Mitglieds aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre und läuft vom 1. Oktober des Wahljahres bis zum 30. September des entsprechenden Jahres. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr und läuft vom 1. Oktober des Wahljahres bis zum 30. September des nächsten Jahres. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit gemäß § 11b HG sind zu beachten.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung oder Anerkennung von Leistungen, nur beratende Stimme.

- (5) Der Prüfungsausschuss wird von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 15

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Prüfende sind in der Regel alle selbstständig Lehrenden der Veranstaltungen, in denen nach Maßgabe des Curriculums und der Modulbeschreibungen Prüfungsleistungen erbracht werden können. Der Kreis der Prüfenden kann im Rahmen des § 65 HG erweitert werden. Als Beisitzerin bzw. Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit und – wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen – für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe im Campus Management System der Universität Paderborn ist ausreichend.

II Prüfungen

§ 16

Bachelorprüfung, Abschluss eines Moduls

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen, die in den Modulen des bildungswissenschaftlichen und berufspädagogischen Studiums, der studierten beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches bzw. der beiden Unterrichtsfächer bzw. der beiden beruflichen Fachrichtungen sowie in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte erbracht wurden, sowie aus der Bachelorarbeit und ggf. deren mündlicher Verteidigung.
- (2) Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen worden ist. Ein Modul wird durch eine Modulprüfung und etwaig vorgesehene qualifizierte Teilnahmen abgeschlossen. Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung am Ende des Moduls (Modulabschlussprüfung). Die Modulprüfung kann aber auch im Verlauf des Moduls (insbesondere im zeitlichen Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung) erfolgen oder aus mehreren Teilprüfungen (Modulteilprüfungen) bestehen. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für das Studium der beruflichen Fachrichtungen und Unterrichtsfächer sowie die Modulbeschreibung zum Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ im Anhang.

§ 17

Teilnahmevoraussetzungen

- (1) An Prüfungen im Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs kann nur teilnehmen, wer an der Universität Paderborn für den Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist. Auch während der Prüfungen müssen diese Voraussetzungen gegeben sein. Regelungen zu teilnehmerbegrenzten Modulen gemäß § 59 HG und zur Meldung zur Prüfung bleiben unberührt.
- (2) Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen, wie zum Beispiel etwaige Studienleistungen oder Anwesenheitsobliegenheiten, werden in den Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium und das Studium der beruflichen Fachrichtungen und Unterrichtsfächer sowie in der Modulbeschreibung zum Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ im Anhang geregelt.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - im Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs mindestens 90 LP erreicht hat und
 - in dem Bereich, in dem die Bachelorarbeit angefertigt werden soll, mindestens die Hälfte der für den Bereich vorgesehenen Leistungspunkte erbracht hat sowie die in den Besonderen Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt und
 - keine Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
 - die Kenntnis zweier Fremdsprachen nachweist, in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Wer eine berufliche Fachrichtung gewählt hat, hat abweichend vom vorletzten Satz lediglich Kenntnisse in einer Fremdsprache nachzuweisen. Weitergehende Regelungen können sich aus den jeweiligen Besonderen Bestimmungen für das Studium der Unterrichtsfächer ergeben.
- (4) Regelungen zur Meldung zu Prüfungen sowie zum Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit finden sich in § 10.

§ 18

Prüfungsleistungen in den Modulen

- (1) In den Modulen des Bachelorstudienganges werden Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie das Studium der beruflichen Fachrichtungen und Unterrichtsfächer und der Modulbeschreibung zum Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ im Anhang erbracht.
- (2) Sofern in den Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium und das Studium der beruflichen Fachrichtungen und Unterrichtsfächer oder in der Modulbeschreibung zum Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ Rahmenvorgaben zu Form und/oder Dauer/Umfang von Prüfungsleistungen enthalten sind, setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem Prüfenden fest, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist. Dies wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit von der. Bzw. dem jeweiligen Lehrenden und im Campus Management System der Universität Paderborn oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die für das Modul definierten Lernergebnisse/Kompetenzen.
- (3) Die Studierenden sollten die Prüfungsleistungen in der Regel in dem Semester erbringen, in dem sie das zugehörige Modul besucht haben.

§ 19 Formen der Leistungserbringung

Prüfungsleistungen können in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten oder in anderen Formen erbracht werden. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für das Studium der beruflichen Fachrichtungen und Unterrichtsfächer. Näheres zum Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ regelt die Modulbeschreibung im Anhang dieser Ordnung.

Die Bewertung ist den Studierenden außer bei mündlichen Prüfungen in der Regel spätestens sechs Wochen nach Leistungserbringung im Campus Management System der Universität Paderborn bekannt zu geben.

1. Klausur:

- In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Thema mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeiten können.
- Die Dauer einer Klausur beträgt 60-180 Minuten.
- Jede Klausur wird von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. Die letzte Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfenden bewertet.
- Klausuren können als softwaregestützte Prüfungen durchgeführt werden (E-Prüfungen). Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen. Näheres können die Besonderen Bestimmungen regeln.

2. Mündliche Prüfung:

- In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen von in der Regel nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten abgelegt. Die letzte Wiederholungsprüfung wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten.
- Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 20-45 Minuten.
- Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung durch die bzw. den Prüfenden bekannt zu geben.
- Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

3. Schriftliche Hausarbeit:

Eine schriftliche Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines Referats oder einer selbstständigen Arbeit über ein ausgewähltes Thema im thematischen Umfeld der Veranstaltung. Das

Thema wird mit der bzw. dem Lehrenden abgesprochen. Die Literaturrecherche ist Teil der Aufgabe. Der Umfang soll bei 20.000-62.500 Zeichen liegen.

4. Portfolio

Ein Portfolio ist eine ausgearbeitete Arbeitsmappe im Sinne einer zielgerichteten und systematischen Sammlung von kleineren Arbeiten (z.B. mehrere Texte im Umfang von insgesamt 12.500-62.500 Zeichen oder mehrere (3-8) Werkstücke wie z.B. Dokumente oder Dateien), die den individuellen Kompetenz- und Wissenszuwachs der oder des Studierenden in einem Studienggebiet bzw. Modul reflektiert darstellt.

5. Projektarbeit

Form und Inhalt der Projektarbeit richten sich nach dem jeweiligen Projekt. Es kann sich z.B. um ein Forschungsprojekt, ein Praxisprojekt oder ein außeruniversitäres Projekt handeln. Ziele, Inhalte und Ausgestaltung des Projektes werden zwischen Studierenden und Prüfenden abgesprochen. Die bzw. der Studierende erstellt eine Projektbeschreibung in der Ausgestaltung, Inhalte und Ziele des Projekts beschrieben werden.

Die Ergebnisse der Projektarbeit werden in einer in der Regel seminar-öffentlichen Umgebung präsentiert und/oder in einer in der Regel seminar-öffentlich zugänglichen Arbeit dokumentiert. Bewertet wird die Präsentation und/oder Dokumentation als Ganzes.

6. Tutoriumsbericht:

Im Tutoriumsbericht werden Inhalte, Ziele und Verlauf des Tutoriums beschrieben und reflektiert. Der Umfang des Berichts beträgt 20.000-25.000 Zeichen.

7. Referat mit Ausarbeitung

Ein Referat ist ein Vortrag über ein Thema, der in einer begrenzten Zeit (30-45 Minuten) gehalten wird. Die schriftliche Ausarbeitung eines Referats orientiert sich in Struktur und Inhalt an dem gehaltenen Referat und hat einen Umfang von 20.000-50.000 Zeichen.

8. Präsentation

Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags. Die Dauer einer Präsentation beträgt 10-60 Minuten.

9. Essay

Der Essay ist eine Abhandlung, die eine literarische oder wissenschaftliche Frage in knapper und anspruchsvoller Form behandelt (10.000-20.000 Zeichen).

10. Stunden- bzw. Unterrichtsentwurf

Ein Stunden- bzw. Unterrichtsentwurf beinhaltet die Präsentation einer (schulischen) Lehr- und Lerneinheit und/oder die Verschriftlichung von Planung, Durchführung und Reflexion einer (schulischen) Lerneinheit. Die Dauer der Präsentation beträgt 30-60 Minuten und der Umfang der Verschriftlichung 12.500-62.500 Zeichen.

Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

§ 20

Bewertung von Leistungen in den Modulen und Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgelegt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-------------------|--|
| 1 = sehr gut: | eine ausgezeichnete Leistung; |
| 2 = gut: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend: | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| 4 = ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = mangelhaft: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.
 - (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Im Übrigen gelten Absatz 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
 - (4) Setzt sich eine Modulnote aus mehreren Noten zusammen, so ist gewichtet nach dem Workload der zugehörigen Lehrveranstaltung das arithmetische Mittel zu bilden. Abweichungen hiervon sind in den jeweiligen Besonderen Bestimmungen geregelt. Das Ergebnis ist nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abzuschneiden. Die Note lautet:
 bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
 bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft.
 - (5) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
 - (6) Qualifizierte Teilnahmen sind nachzuweisen.

§ 21 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein für das künftige Berufsfeld relevantes fachwissenschaftliches, fachdidaktisches, bildungswissenschaftliches oder berufspädagogisches Thema bzw. Problem aus einem Unterrichtsfach/ einer beruflichen Fachrichtung ihres bzw. seines Studiengangs, den Bildungswissenschaften oder der Berufspädagogik mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu erarbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bachelorarbeit kann wahlweise entweder in einer Fachwissenschaft, einer Fachdidaktik, den Bildungswissenschaften oder der Berufspädagogik verfasst werden. Sie soll einen Umfang von etwa 75.000-100.000 Zeichen (entspricht etwa 30-40 Seiten) nicht überschreiten. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem für die Betreuung verantwortlichen Prüfenden. Die Besonderen Bestimmungen können Sonderregeln vorsehen.
- (2) Sofern in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen, kann die Bachelorarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder sonstiger objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen von Absatz 1 erfüllen.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von einer bzw. einem von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfenden gemäß § 15 gestellt und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin

bzw. des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

- (4) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Vergabe ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der dafür vorgesehene Workload im Umfang von 300 h in Fällen, in denen eine mündliche Verteidigung vorgesehen ist, bzw. 360 h in Fällen, in denen keine mündliche Verteidigung vorgesehen ist, eingehalten werden kann.
- (6) Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag, der spätestens eine Woche vor Ablauf der Abgabefrist beim Prüfungsausschuss gestellt werden muss, die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern, wenn die Gründe hierfür mit dem Thema der Arbeit zusammenhängen und die bzw. der nach Absatz 3 zuständige Betreuende dieses befürwortet.
- (7) Bei Erkrankungen innerhalb der Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit höchstens auf das Doppelte der vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Es reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit aus. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität Paderborn auf Kosten der Universität verlangt werden. Gibt der Prüfungsausschuss dem Antrag statt, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit; sie zieht keine Verlängerung der Regelstudienzeit nach sich. Überschreitet die Dauer der Erkrankungen die maximale Verlängerungsmöglichkeit nach Satz 1, so kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Wahl die Arbeit innerhalb der nach Satz 1 verlängerten Frist beenden oder ein neues Thema beantragen. Lehnt der Prüfungsausschuss den Antrag ab, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ebenfalls schriftlich mitgeteilt.
- (8) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst, sofern nicht in den Besonderen Bestimmungen eine andere Regelung getroffen wird. Sie kann auf Antrag in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit hat inhaltlich und formal den fachlichen Richtlinien zu genügen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat und die Arbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere abgeschlossene Prüfung angefertigt worden ist. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Auf § 63 Absatz 5 HG wird hingewiesen.
- (9) Die Bachelorarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere abgeschlossene Prüfung angefertigt worden sein. § 13 dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 22

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungssekretariat in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen. Darüber hinaus kann von einer oder einem der Prüfenden gemäß Absatz 2 verlangt werden, dass die Bachelorarbeit in elektronischer

Form eingereicht wird. Der Abgabezeitpunkt ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Zu den Prüfenden soll insbesondere zählen, wer das Thema gestellt hat. Die bzw. der zweite Prüfende wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet jedoch keinen Rechtsanspruch. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Absatz 1 und Absatz 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 Absatz 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt und die Noten der Einzelbewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ sind. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „mangelhaft“, die andere aber mindestens „ausreichend“, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gemäß § 20 Absatz 3 gebildet. Die Arbeit kann jedoch auch bei einem Durchschnitt über 4,0 nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Ferner wird die Arbeit auch dann noch als „ausreichend“ bewertet, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind und der Durchschnitt schlechter als 4,0 ist.
- (3) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Studierenden spätestens zehn Wochen nach Abgabe im Campus Management System der Universität Paderborn bekannt zu geben.

§ 23

Mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit

- (1) Die Besonderen Bestimmungen können das Erfordernis einer mündlichen Verteidigung der Bachelorarbeit vorsehen. Soweit eine mündliche Verteidigung vorgesehen ist, wird sie anberaumt, wenn die Bachelorarbeit mit mindestens ausreichender Leistung bewertet wurde. Die mündliche Verteidigung sollte in der Regel nicht später als sechs Wochen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens stattfinden. Die Note der mündlichen Verteidigung wird gemäß § 20 Absatz 1 bis 3 gebildet. Die mündliche Verteidigung muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Die Note der mündlichen Verteidigung geht im Verhältnis 1:5 in die Note der Bachelorarbeit ein. Für die Berechnung der Note der Bachelorarbeit gilt § 20 Absatz 4 entsprechend.
- (2) Bei der mündlichen Verteidigung der Bachelorarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat diese in ihren thematischen Schwerpunkten und zentralen Ergebnissen zusammenfassend vorzustellen, zu reflektieren und zu diskutieren. Den Prüfenden ist Gelegenheit zur Nachfrage zu geben. Die Dauer der mündlichen Verteidigung beträgt ca. 30 Minuten.
- (3) Die mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden abgenommen, die in der Regel mit den Prüfenden der Bachelorarbeit identisch sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Verteidigung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Verteidigung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin eine mündliche Verteidigung im gleichen Studiengang ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 24

Bewertung der Bachelorprüfung und Bildung der Noten

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit sowie, falls vorgesehen, ihre mündliche Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so muss jede Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ergeben sich aus § 27.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet, indem alle Modulnoten sowie die Note der Bachelorarbeit nach Leistungspunkten gewichtet werden und daraus das arithmetische Mittel gebildet wird. Bei der Berechnung des Ergebnisses wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft

- (3) Es werden neben einer Gesamtnote Noten für die beruflichen Fachrichtungen/die Unterrichtsfächer, das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium, die Bachelorarbeit, Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sowie – falls in den Besonderen Bestimmungen des Faches vorgesehen – für die fachpraktischen Prüfungen gebildet. Die Note für die jeweilige berufliche Fachrichtung/das jeweilige Unterrichtsfach ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten der beruflichen Fachrichtung/des Unterrichtsfachs. Die Note der Bachelorarbeit geht nicht ein, auch wenn sie in der beruflichen Fachrichtung/dem Unterrichtsfach geschrieben wird. Die Note für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten des bildungswissenschaftlichen und berufspädagogischen Studiums. Die Note der Bachelorarbeit geht nicht ein, auch wenn sie in den Bildungswissenschaften oder der Berufspädagogik geschrieben wird. Für die Berechnung der Fachnoten bzw. der Note für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium gilt Absatz 2 entsprechend. Falls in den Besonderen Bestimmungen des Faches fachpraktische Prüfungen vorgesehen sind, regeln die Besonderen Bestimmungen das Nähere.

§ 25

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können wiederholt werden, wenn die erbrachten Leistungen mit der Note „mangelhaft“ bewertet worden sind. Im Falle einer Prüfungswiederholung ist es dabei je nach Lehrangebot möglich, noch einmal dieselbe oder aber im Rahmen der gegebenen Wahlmöglichkeiten eine andere Lehrveranstaltung bzw. andere Lehrveranstaltungen zu wählen.
- (2) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann maximal zweimal wiederholt werden. Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht mehr wiederholt werden kann.
- (3) Die letzte Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfenden bewertet.
- (4) Die letzte Wiederholung einer Prüfung in Klausurform kann auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten als mündliche Ersatzprüfung durchgeführt werden, wenn die Besonderen Bestimmungen dies vorsehen. § 19 Ziffer 2 gilt entsprechend. Die Ersatzprüfung kann nur mit den Noten „ausreichend“ (4,0) oder „mangelhaft“ (5,0) bewertet werden.

- (5) Die Bachelorarbeit kann bei mit der Note „mangelhaft“ bewerteter Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in § 21 Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Die mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit „mangelhaft“ bewertet wird. In diesem Fall setzt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Termin für die Wiederholung fest. Diese soll im Verlauf der folgenden acht Wochen erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist die mündliche Verteidigung zum zweiten Mal mit der Note „mangelhaft“ bewertet worden, gilt die Bachelorarbeit ebenfalls als mit „mangelhaft“ bewertet.
- (7) Die Bachelorarbeit und ihre mündliche Verteidigung werden in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt.
- (8) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 26

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften und Studierende mit Familienaufgaben

- (1) Eine Abmeldung von Klausuren oder mündlichen Prüfungen kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden. Das Verfahren zur Abmeldung wird vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Bei anderen Prüfungsformen werden die Abmeldefristen vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem Prüfenden festgelegt und mit der Festlegung der Prüfungsbedingungen bekannt gegeben.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder nach Ablauf der Abmeldefristen nach Absatz 3 ohne Angabe von triftigen Gründen von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten reicht eine spätestens vom Tag der Prüfung datierte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit aus. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität Paderborn auf Kosten der Universität verlangt werden. Die durch ärztliche Bescheinigung belegte Erkrankung des Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz gilt als Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten, wenn die Betreuung nicht anders gewährleistet werden konnte, insbesondere bei überwiegend alleiniger Betreuung. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (4) Täuscht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat oder versucht sie bzw. er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Führt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gemäß Satz 1 bzw. die Entscheidung gemäß Satz 2 wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden getroffen.

- (5) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gemäß § 63 Absatz 5 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.
- (7) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 und Absatz 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (8) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Ist die bzw. der Studierende aufgrund ihrer bzw. seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage, Leistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Modalitäten zu erbringen, soll ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere die Gewährung von organisatorischen Maßnahmen und Hilfsmitteln, die Verlängerung der Bearbeitungszeit oder die Gestattung einer anderen, gleichwertigen Leistungserbringungsform in Betracht. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Leistungen erstrecken. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Hierzu kann ein ärztliches Attest oder ein psychologisches Gutachten verlangt werden. Der Antrag soll die gewünschten Modifikationen benennen und begründen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden oder des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der bzw. dem Studierenden kann die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Empfehlungen für die Gestaltung des Nachteilsausgleichs abgeben.
- (9) Der besonderen Situation von Studierenden mit Familienaufgaben beim Studium und bei der Erbringung von Leistungen wird Rechnung getragen. Dies geschieht unter anderem in folgenden Formen:
 - a) Für Studentinnen gelten die entsprechenden Bestimmungen des jeweils gültigen Mutterschutzgesetzes. Die schwangere bzw. stillende Frau soll dem Zentralen Prüfungssekretariat eine Mitteilung gemäß § 15 Absatz 1 Mutterschutzgesetz über ihre Schwangerschaft bzw. das Stillen machen. Der Nachweis gemäß § 15 Absatz 2 Mutterschutzgesetz soll vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls andere Leistungserbringungsformen festlegen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach diesen Allgemeinen Bestimmungen oder nach den Besonderen Bestimmungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
 - b) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, ab dem sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz auslösen würden und legt unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Termine und Fristen fest. Die Abgabefrist der Bachelorarbeit kann höchstens auf das Doppelte der vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängert werden.

Andernfalls gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben und die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält nach Ablauf der Elternzeit ein neues Thema.

- c) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt auf Antrag Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz und Ausfallzeiten durch die Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners, der Partnerin bzw. des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten und legt unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Fristen und Termine fest. Im Übrigen gelten die Sätze 4 und 5 von Buchstabe b) entsprechend.

§ 27

Erfolgreicher Abschluss des Studiums, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bachelorprüfung bestanden ist und in allen Modulen des Studiengangs sowie für die Bachelorarbeit und ggf. die mündliche Verteidigung die Leistungspunkte vergeben wurden (vgl. § 16 Absatz 2 und § 24 Absatz 1).
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) ein Modul endgültig nicht bestanden ist oder
 - b) die Bachelorarbeit nicht mehr wiederholt werden kann (siehe § 25).

Die Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium und das Studium der Unterrichtsfächer und/oder beruflichen Fachrichtungen können Kompensations- bzw. Abwahlregelungen treffen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden, wenn

- a) ein Modul endgültig nicht bestanden ist und eine Kompensation bzw. Abwahl des Moduls nicht möglich ist oder
 - b) die Bachelorarbeit nicht mehr wiederholt werden kann (siehe § 25).
- (3) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28

Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Studium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis mit den Noten im Sinne des § 24 Absatz 3. Dieses Zeugnis weist neben der Bezeichnung „Bachelor of Education“ den Namen des Studienganges, die Regelstudienzeit und das Datum auf, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Transcript of Records, in dem die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen (geordnet nach Leistungen in den Unterrichtsfächern, in den beruflichen Fachrichtungen, in dem bildungswissenschaftlichen und berufspädagogischen Studium und im Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“) aufgeführt sind. Das Transcript of Records enthält die Fachstudiendauer, Angaben über die Leistungspunkte und die erzielten Noten zu den absolvierten Modulen und zu der Bachelorarbeit. Es enthält des Weiteren das Thema der Bachelorarbeit und die erzielte Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (4) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem

erläutern und die Einordnung des vorliegenden Abschlusses vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über den absolvierten Studiengang und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule.

- (5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag ein Leistungszeugnis ausgestellt, das die erfolgreich erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die erworbenen Leistungspunkte enthält und das erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Studierenden, welche die Hochschule aus anderen Gründen ohne Studienabschluss verlassen, ist nach der Exmatrikulation auf Antrag ein Leistungszeugnis auszustellen, das die erfolgreich erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die erworbenen Leistungspunkte enthält.

§ 29

Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über den bestandenen Bachelorabschluss wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Ausfertigungsdatum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird vom Direktor bzw. von der Direktorin des PLAZ, von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von den Dekaninnen bzw. Dekanen der Fakultäten, denen die gewählten beruflichen Fachrichtungen/ die Unterrichtsfächer zugehörig sind, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.
- (3) Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

III Schlussbestimmungen

§ 30

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich unrechtmäßig erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen. Eine Aberkennung des Bachelorgrades ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig.

§ 31

Aberkennung des Bachelorgrades

Der Bachelorgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheiden der Lehrerbildungsrat und die Fakultätsräte der Fakultäten, denen die gewählten beruflichen Fachrichtungen/ die Unterrichtsfächer zugehörig sind, mit zwei Dritteln seiner bzw. ihrer Mitglieder. Die Aberkennung ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten kann die Möglichkeit gegeben werden, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden zu nehmen und Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen. Die bzw. der Prüfende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt diese in geeigneter Form bekannt.
- (2) Sofern Absatz 1 nicht angewendet wird, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle sowie das Fertigen von Kopien oder sonstigen originalgetreuen Reproduktionen gewährt. Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Bachelorarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle sowie das Fertigen von Kopien oder sonstigen originalgetreuen Reproduktionen gewährt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; sie bzw. er kann diese Aufgaben an die Prüfenden delegieren.

§ 33

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach mit zwei beruflichen Fachrichtungen oder mit zwei Unterrichtsfächern an der Universität Paderborn finden auf alle Studierenden Anwendung, die für diesen Studiengang eingeschrieben sind oder werden.
- (2) Für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2022/2023 eingeschrieben worden sind und beim Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bestimmungen bereits zum Wiederholungsversuch der Bachelorarbeit zugelassen waren, gilt abweichend von § 5 Absatz 5 Nr. 2 die Regelung des § 5 Absatz 5 Nr. 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach mit zwei beruflichen Fachrichtungen oder mit zwei Unterrichtsfächern an der Universität Paderborn vom 22. Juli 2016 (AM.Uni.Pb. 41.16). Für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2016/2017 eingeschrieben worden sind, gelten nachfolgende Ausnahmen zu Absatz 1. Die Note für das Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ geht wie bisher nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein. Es gelten die entsprechenden Regelungen in §§ 18 Absatz 1, 24 Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach mit zwei beruflichen Fachrichtungen oder mit zwei Unterrichtsfächern an der Universität Paderborn vom 20. September 2011 (AM.Uni.Pb. 49.11), geändert durch die Satzung vom 30. März 2015 (AM.Uni.Pb. 11.15). Studie-

rende leisten ein Orientierungspraktikum gemäß den Regelungen in § 11 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach mit zwei beruflichen Fachrichtungen oder mit zwei Unterrichtsfächern an der Universität Paderborn vom 20. September 2011 (AM.Uni.Pb. 49.11), geändert durch die Satzung vom 30. März 2015 (AM.Uni.Pb. 11.15).

- (3) Diese Allgemeinen Bestimmungen treten am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach mit zwei beruflichen Fachrichtungen oder mit zwei Unterrichtsfächern an der Universität Paderborn vom 22. Juli 2016 (AM.Uni.Pb. 41.16), geändert durch die Satzung vom 8. August 2018 (AM.Uni.Pb. 31.18) außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Diese Allgemeinen Bestimmungen werden in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.
- (5) Gemäß § 12 Absatz 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 16. Februar 2022, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 09. März 2022, der Fakultät für Naturwissenschaften vom 23. Februar 2022, der Fakultät für Maschinenbau vom 23. Februar 2022 sowie der Fakultät Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 07. März 2022 im Benehmen mit dem Lehrerbildungsrat des PLAZ vom 17. Februar 2022 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 16. März 2022.

Paderborn, den 31. Mai 2022

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte							
Teaching German to Students with a Migration Background							
Modulnummer: DSSZ	Workload (h): 180	LP: 6	Studiensemester: 4. und 5.	Turnus: jedes Semester	Dauer (in Sem.): 2	Sprache: de	P/WP: P
1	Modulstruktur:						
		Lehrveranstaltung	Lehrform	Kontaktzeit (h)	Selbststudium (h)	Status (P/WP)	Gruppengröße (TN)
	a)	Grundlagen des Faches ‚Deutsch als Zweitsprache (DaZ)‘ (Variante je nach Studienschwerpunkt)	V	30	30	P	120
	b)	Mehrsprachigkeit in der Schule“ (Variante je nach Studienschwerpunkt; vgl. Punkt 12)	S	30	90	WP	40
2	Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
3	Teilnahmevoraussetzungen: keine						
4	Inhalte: • Migration, Migrationshintergrund, Zahlen und Fakten zum Thema Migration, • Migrationspädagogik, • Zweitspracherwerbshypothesen und -theorien, Einflussfaktoren auch Zweitsprachaneignung, • Linguistische Grundlagen und Merkmale der deutschen Sprache, • Registertheorie und sprachliche Register (Alltags-, Fach-, Schul-, Bildungssprache, BICS und CALP, konzeptionelle Mündlichkeit und konzeptionelle Schriftlichkeit), • Ansätze, Konzept und Prinzipien der Mehrsprachigkeitsdidaktik (v.a. Language Awareness) und der Sprachbildung (Sprachsensibler Fachunterricht, sprachaufmerksamer Fachunterricht, durchgängige Sprachbildung, Scaffolding), • Methoden der Mehrsprachigkeitsdidaktik und der Sprachbildung.						
5	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen: Fachliche Kompetenzen: Studierende • können ihre eigene Rolle als Lehrperson in der Schule der Migrationsgesellschaft reflektieren, • kennen die Bedeutung des Begriffs Migration, kennen Daten und Fakten zum Thema Migration und können deren Bedeutung für die Schule der Migrationsgesellschaft reflektieren, • kennen den Ansatz Migrationspädagogik, können diesen von anderen Ansätzen abgrenzen und dessen Relevanz für die Schule der Migrationsgesellschaft reflektieren,						

	• kennen verschiedene Verläufe der Sprachaneignung und Formen der Mehrsprachigkeit und kennen deren Bedeutung für (Sprach-)Lernprozesse und unterrichtliches Handeln, • kennen zentrale Theorien und Hypothesen zur Zweitsprachaneignung, die Bedeutung und Merkmale von Lernersprachen sowie zentrale Einflussfaktoren der Zweitsprachaneignung und können deren Bedeutung für die sprachliche Bildung im eigenen Unterricht reflektieren, • kennen zentrale Aspekte der Mehrsprachigkeitsdidaktik und können ausgewählte Ansätze auf die eigenen Unterrichtsfächer übertragen, • kennen linguistische Besonderheiten der deutschen Sprache, haben grundlegendes Wissen zu unterschiedlichen Sprachtypen und können die Bedeutung dieses Wissens für das Unterrichten in der Schule der Migrationsgesellschaft reflektieren, • kennen verschiedene sprachliche Register (z.B. Alltags-, Fach-, Schul-, Bildungssprache, BICS und CALP, konzeptionelle Mündlichkeit und konzeptionelle Schriftlichkeit), deren Funktionen und Merkmale und können die Sprache der eigenen Unterrichtsfächer analysieren, • kennen verschiedene Arten und Verfahren der für die Schule der Migrationsgesellschaft relevanten Sprachdiagnostik und können deren Eignung für verschiedene Ziele und Zwecke der Sprachdiagnostik einschätzen, • kennen Konzepte, Ansätze und Prinzipien der Sprachbildung, können diese aufeinander beziehen und voneinander abgrenzen und deren Bedeutung und Nutzen für die eigenen Unterrichtsfächer reflektieren, • kennen konkrete Methoden der Sprachbildung und können deren Einsatz in den eigenen Unterrichtsfächern planen. Spezifische Schlüsselkompetenzen: Studierende • verfügen über Wissen in den Bereichen Migration und Zweitspracherwerb, Sprache(n) und Register sowie Sprachbildung • können dieses Wissen anwenden, um ihre eigene Rolle als Lehrperson in der Schule der Migrationsgesellschaft reflektieren und sprachbildenden Fachunterricht in den eigenen Unterrichtsfächern zu planen								
6	Prüfungsleistung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [X] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP) <table><tr><th>zu</th><th>Prüfungsform</th><th>Dauer bzw. Umfang</th><th>Gewichtung für die Modulnote</th></tr><tr><td>a)</td><td>Klausur oder Schriftliche Hausarbeit</td><td>ca. 60 Minuten 25.000-37.500 Zeichen</td><td>100 %</td></tr></table>	zu	Prüfungsform	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote	a)	Klausur oder Schriftliche Hausarbeit	ca. 60 Minuten 25.000-37.500 Zeichen	100 %
zu	Prüfungsform	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote						
a)	Klausur oder Schriftliche Hausarbeit	ca. 60 Minuten 25.000-37.500 Zeichen	100 %						
7	Studienleistung / qualifizierte Teilnahme: Qualifizierte Teilnahme zu der Lehrveranstaltung b) des Moduls. Im Rahmen qualifizierter Teilnahme kommen in Betracht: ▪ 1-3 schriftliche Tests (10-30 Minuten) ▪ 1-3 Protokolle ▪ ein kurzes Fachgespräch/Kurzkolloquium ▪ qualifizierter Diskussionsbeitrag ▪ ein Referat (ca. 10-30 Minuten) ▪ 1-3 schriftliche Hausaufgaben ▪ ein Reflexionspapier (12.500-25.000 Zeichen)								

	▪ eine Kurzpräsentation (10-30 Minuten) ▪ ein Kurzportfolio (= Arbeitsmappe, 25.000-37.500 Zeichen). Näheres zu Form und Umfang bzw. Dauer gibt die Lehrende bzw. der Lehrende spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt.
8	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen: keine
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Modulprüfung sowie Nachweis der qualifizierten Teilnahme an der Veranstaltung b) des Moduls
10	Gewichtung für Gesamtnote: Das Modul wird mit der Anzahl seiner Leistungspunkte gewichtet (Faktor 1).
11	Verwendung des Moduls in anderen Studiengängen: Das Modul wird in allen B.Ed.-Studiengängen verwendet sowie im M. Ed. Affin.
12	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Constanze Niederhaus
13	Sonstige Hinweise: Vorlesung und Seminar werden je nach Studienschwerpunkt differenziert: Das Modul wird vom Institut für Germanistik angeboten.

Bachelorarbeit								
Bachelor Thesis								
Modulnummer: Bachelorarbeit		Workload (h): 360	LP: 12	Studiensemester: 4.- 6.	Turnus: jedes Semester	Dauer (in Sem.): 1-2	Sprache: de ¹	P/WP: P
1	Modulstruktur:							
			Lehrform	Kontaktzeit (h)	Selbststudium (h)	Status (P/WP)	Gruppengröße (TN)	
	a)	Bachelorarbeit		10	350/290	WP	1	
	b)	Mündliche Verteidigung, sofern gemäß den Besonderen Bestimmungen des Faches vorgesehen		0,5	59,5	WP	1	
2	Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine							
3	Teilnahmevoraussetzungen: gemäß § 17 Allgemeine Bestimmungen: • mindestens 90 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs • mindestens die Hälfte der für den Bereich vorgesehenen Leistungspunkte in dem Bereich, in dem die Bachelorarbeit angefertigt werden soll • die für den Studiengang/die Fächer erforderlichen fremdsprachlichen Kenntnisse • ggf. weitere fachspezifische Voraussetzungen gemäß den Besonderen Bestimmungen des Faches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird • Es darf keine Prüfung endgültig nicht bestanden sein.							
4	Inhalte: • Ein für das künftige Berufsfeld relevantes fachwissenschaftliches, fachdidaktisches oder bildungswissenschaftliches Thema bzw. Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs oder den Bildungswissenschaften.							
5	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen: Fachliche Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, • innerhalb einer vorgegebenen Frist ein für das künftige Berufsfeld relevantes fachwissenschaftliches, fachdidaktisches oder bildungswissenschaftliches Thema bzw. Problem aus einem Fach ihres oder							

¹ Sofern nicht in den Besonderen Bestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

	seines Studiengangs oder den Bildungswissenschaften mit wissenschaftlichen (oder ggf. künstlerisch-gestalterischen) Methoden selbstständig zu erarbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen - im Falle der mündlichen Verteidigung ihre Arbeit in ihren thematischen Schwerpunkten und zentralen Ergebnissen zusammenfassend vorzustellen, zu reflektieren und zu diskutieren. Spezifische Schlüsselkompetenzen: - Fähigkeit, eine wissenschaftliche (und ggf. künstlerisch-gestalterische) Arbeit innerhalb einer gesetzten Frist eigenständig zu verfassen - Beherrschung der Formen wissenschaftlichen und/oder künstlerisch-gestalterischen Arbeitens - Fähigkeit zur Entwicklung eigener Ideen und Themen sowie Fähigkeit zu deren Umsetzung in schriftlicher (und ggf. künstlerisch-gestalterischer) Form - Kompetenzen im Umgang mit digitalen Anwendungen zur Gestaltung von Texten, Grafiken, Schaubildern, Diagrammen usw.												
6	Prüfungsleistung: [X] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP) <table><tr><th>zu</th><th>Prüfungsform</th><th>Dauer bzw. Umfang</th><th>Gewichtung für die Modulnote</th></tr><tr><td>a)</td><td>Bachelorarbeit</td><td>75.000-100.000 Zeichen¹</td><td>100 % bzw. 83,3 %²</td></tr><tr><td>b)</td><td>Mündliche Verteidigung²</td><td>ca. 30 Minuten</td><td>16,7 %</td></tr></table> ¹ sofern nicht in den Besonderen Bestimmungen der Fächer andere Vorgaben gemacht werden. ² sofern die Verteidigung in den Besonderen Bestimmungen des Faches, in dem die Bachelorarbeit verfasst wird, vorgesehen ist.	zu	Prüfungsform	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote	a)	Bachelorarbeit	75.000-100.000 Zeichen ¹	100 % bzw. 83,3 % ²	b)	Mündliche Verteidigung ²	ca. 30 Minuten	16,7 %
zu	Prüfungsform	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote										
a)	Bachelorarbeit	75.000-100.000 Zeichen ¹	100 % bzw. 83,3 % ²										
b)	Mündliche Verteidigung ²	ca. 30 Minuten	16,7 %										
7	Studienleistung / qualifizierte Teilnahme: keine												
8	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen: gemäß § 17 Allgemeine Bestimmungen: - mindestens 90 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs - mindestens die Hälfte der für den Bereich vorgesehenen Leistungspunkte in dem Bereich, in dem die Bachelorarbeit angefertigt werden soll - die für den Studiengang/die Fächer erforderlichen fremdsprachlichen Kenntnisse - ggf. weitere fachspezifische Voraussetzungen gemäß den Besonderen Bestimmungen des Faches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird - Es darf keine Prüfung endgültig nicht bestanden sein.												
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: - eine mit mindestens ausreichend bewertete Bachelorarbeit - ggf. zusätzlich eine mindestens mit ausreichend bewertete mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit												
10	Gewichtung für Gesamtnote: Das Modul wird mit der Anzahl seiner Leistungspunkte gewichtet (Faktor 1).												
11	Verwendung des Moduls in anderen Studiengängen: Das Modul wird in allen B.Ed.-Studiengängen verwendet.												

12	Modulbeauftragte/r: PLAZ-Studiengangsmanagement
13	Sonstige Hinweise: keine

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819